

Vorlage Nr.: V/457/2018

Az.: 416.334

Datum: 08.02.2018



Main-Tauber-Kreis.de

Betreff:

Spenden - Entscheidung über die Annahme nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Von den im zweiten Halbjahr 2017 und zum Jahresbeginn 2018 eingegangenen Spenden für den Jugendfonds Main-Tauber-Kreis in Höhe von 17.300 Euro wird Kenntnis genommen (s. Anlage).

Gleichzeitig wird der Entgegennahme und Verwendung der Spenden in diesem Umfang zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistages

Landrat Reinhard Frank

1. Sachverhalt:

Die Landkreisverwaltung darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln, wenn diese sich an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beteiligen, vgl. § 78 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung.

Es ist deshalb grundsätzlich die Annahme von Zuwendungen Privater an gemeinnützige Einrichtungen oder gemeinnützige Vereine gestattet.

Über die Annahme oder Vermittlung der Spende hat der Verwaltungsausschuss zu entscheiden.

Im zweiten Halbjahr des Haushaltsjahres 2017 sind bei der Landkreisverwaltung für den Jugendfonds Main-Tauber-Kreis insgesamt 2.200 Euro an Spenden eingegangen.

In den ersten Wochen des Jahres 2018 waren bereits Spenden in Höhe von insgesamt 15.100 Euro zu verbuchen.

Die Spenden schlüsseln sich entsprechend Anlage 1 auf.

Den Spendern sind durch die Landkreisverwaltung die jeweiligen Spendenbescheinigungen auszustellen.